

Der Berater nach GwG

Fachvortrag für Anwälte/Anwältinnen und Notare/Notarinnen

Ed. Marcel Steck
Fürsprecher und Notar
Bärenplatz 8
3001 Bern

Ausbildungsverantwortlicher der SRO SAV/SNV

Bern, 19. August 2026

Inhalt



1. Vorbemerkung
2. Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG)
3. Finanzintermediär
4. Berater / Katalogdienstleistungen / Ausnahmen
5. Sorgfaltspflichten des Beraters
6. Kontrolle der Berater durch die SRO
7. Beispiele zur Unterstellung

Disclaimer

- Ich gebe meine persönliche Meinung wieder
- Zur Auslegung des Gesetzes und der Verordnung ist das Eidg. Finanzdepartement zuständig

Vorbemerkung



- Zielpublikum
 - Anwälte/Anwältinnen und Notar/Notarinnen
 - Mitglieder SRO SAV/SNV
- Ziel
 - Allgemeiner Überblick über die neuen Bestimmungen des GwG zu den Beratern
 - Welche Pflichten muss der Berater einhalten.
- Inkrafttreten
 - 1. Oktober 2026
 - Folgen für Berater

Geldwäschereigesetz



1. Geldwäschereibekämpfung
2. Steuerehrlichkeit / Weissgeldstrategie
3. Händler
4. Register über wirtschaftlich berechtigte Personen
(--> Transparenzgesetz)
5. Berater
6. Verhinderung von Verstössen gegen die Embargogesetze

Finanzintermediär



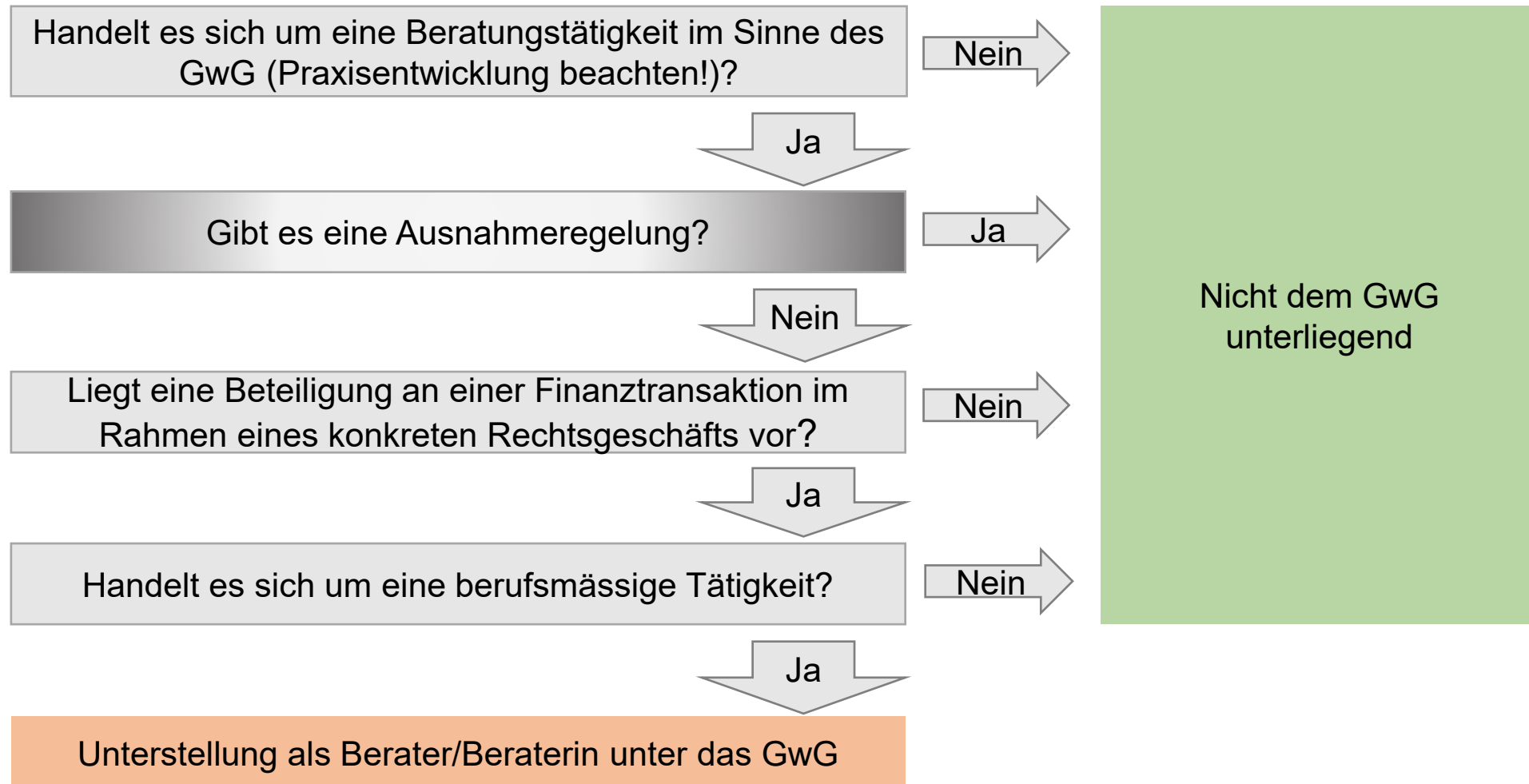
- Finanzintermediäre sind Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 GwG)
- Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB gilt bei Finanzintermediären nicht

Neues Institut: Berater



- Paradigmenwechsel
 - Vom Verfügen zu Katalogdienstleistungen (Unterstützungshandlung ohne Verfügungsmacht)
 - Gilt auch im Bereich des Berufsgeheimnisses
- Koexistenz
 - Berater kann Finanzintermediär sein (und umgekehrt)
- Unterstellung unter die Vorschriften für FI (Art. 2b GwG)
 - Berater hat Sorgfaltspflichten wie der FI
 - Schutz nach Art. 18a GwG bleibt erhalten

Geltungsbereich des GwG



Unterstellung unter das GwG



- Unterstellungspflicht (Art. 14 Abs. 1 GwG)
 - Der Berater muss sich einer SRO anschliessen
- Berufsmässigkeit (Art. 12f GwV)
 - Unklare Unterstellungsregel !
- Mitwirken an einer Katalogdienstleistung gemäss Art. 2 III^{bis} GwG
 - Nach GwV 12d liegt ein Mitwirken vor, wenn die erbrachte Katalogdienstleistung kausal für die finanzielle Transaktion ist

Katalogdienstleistung



- Berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen bei folgenden Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG):
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken
Bspw.:
 - Formulierung des Grundstückkaufvertrages;
 - Beratung bei der Planung oder Durchführung einer Immobilientransaktion;
 - Mitwirkung bei einem Vorvertrag zu einem Kauf;
 - Kauf und Verkauf von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft;
 - Tausch und Schenkung von Liegenschaften.

Katalogdienstleistung



- Berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen bei folgenden Tätigkeiten:
 - Gründung und Errichtung von
 - nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz
 - Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland
- Bspw.:
- Erstellen einer Gründungsurkunde für eine Gesellschaft;
 - Dienstleistungen, die auf die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts gerichtet sind;
 - Beratung zur Rechtsform;
 - Erstellung von Statuten;
 - Verfassen, Abändern oder Prüfen von Gründungsdokumenten;
 - Strukturierung einer Unternehmensgruppe.

Katalogdienstleistung



- Berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen bei folgenden Tätigkeiten:
 - Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten
Bspw.:
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung oder Verwaltung einer nicht operativen Gesellschaft, Stiftung oder Trust;
 - Vorbereitungen in Bezug auf die Ernennung oder die Befugnisse von Organen bzw. faktischen Organen;
 - Ändern der Begünstigten in einem Trust;
 - Neuordnung der Beteiligungen in einer Unternehmensgruppe;
 - Buchführung.

Katalogdienstleistung



- Berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen bei folgenden Tätigkeiten:
 - Einlagen in nicht operative Rechtseinheiten
 - Ausschüttungen aus nicht operativen Rechtseinheiten
- Bspw.:
- Dienstleistungen bzw. Unterstützung in Bezug auf die Finanzierung (Eigen- oder Fremdkapital) / Mitwirkung bei der Kreditaufnahme;
 - Dienstleistungen für eine Kapitalerhöhung (Vorbereiten der Dokumente bspw. der Generalversammlung, der Verwaltungsratssitzung oder Sitzungsprotokolle / Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos);
 - Vornahme einer Ausschüttung;
 - Mitwirkung bei der Ausgabe von Anleihen.

Katalogdienstleistung



- Berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen bei folgenden Tätigkeiten:
 - Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt
Bspw.:
 - Planung oder Durchführung eines Verkaufs oder Kaufs, welches die Übertragung des Hauptanteils einer Gesellschaft ermöglicht;
 - Veräusserung von immateriellen Gütern;
 - Umwandlung einer Gesellschaft;
 - Fusionen / Spaltungen.
- Domizilierung einer Rechtseinheit (Art. 2 Abs. 3^{ter} GwG)

Ausnahmen

- Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen (Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG):
 - Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG gegenüberstehen;
 - Erbteilungen und Auslieferungen von Vermächtnissen;
 - Unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften (bspw. Schenkungen und Erbteilungen)
 - Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;

Ausnahmen



- Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
 - Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft i. S. von Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG dienen;
 - Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss BGGB an Selbstbewirtschafter;
 - Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;

Ausnahmen



- Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
 - Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;
 - Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;
 - reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit:
 - Beglaubigung
 - Notariat verkündet bloss den Vertrag, der ein Dritter vorbereitet hat.
 - Redigieren eines Testamentes;

Spezifische Ausnahme



- Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen (Art. 2 Abs. 4 lit. f GwG)
Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben, einschliesslich der Vertretung in Verfahren und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren.

Allgemeine Sorgfaltspflichten



1. Identifikation des Kunden (Art. 3 Abs. 1 GwG)
 - Abklären und überprüfen der Identität des Klienten
 - gültige Pass- / ID-Kopie / aktueller Handelsregistrauszug
2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Prüfung der Identität (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b GwG)
 - Formular A
 - Feststellung des Kontrollinhabers
 - eine Recherche im Transparenzregister ist möglich
3. Identifikation von Gegenstand und Zweck der gewünschten Dienstleistung (Art. 8b Abs. 2 GwG)

Allgemeine Sorgfaltspflichten



4. Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG)

- Plausibilisierung und kritische Würdigung der erhaltenen Auskünfte
- Augenmerk auf Herkunft und Ziel der Geldflüsse
- Ablegen (z.B.):
 - Identifikationsdokument
 - Feststellungen zur wirtschaftlich berechtigten Person
 - Ziel und Zweck der Katalogdienstleistung
 - Ergebnis von Abklärungen und Plausibilisierung
 - Dokumente zu einer vorgenommenen oder nicht vorgenommenen Meldung

Allgemeine Sorgfaltspflichten



5. Treffen von organisatorischen Massnahmen (Art. 8d GwG)
- Die Kanzlei hat sich so zu organisieren, dass Verstösse gegen das GwG verhindert werden:
 - Erlass eines internen Reglementes
 - Ausbildung des Personals
 - Interne Kontrollen
 - Triage: Berater / Finanzintermediär / Berufsgeheimnis

Vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten



- Je nach Risiko des Geschäfts, der Dienstleistung oder des Kunden gibt es weitere, vereinfachte oder erhöhte, Sorgfaltspflichten
- Bei erhöhtem Risiko
 - vertiefte Abklärungen zu Hintergründen und Zweck (Art. 8b Abs. 3 GwG)

Meldepflicht



- Meldepflicht (Art. 9 Abs. 1^{ter} – 1^{sexies} GwG)
Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:
 - a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in das Geschäft oder die Dienstleistung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;

Meldepflicht



- Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 9b Abs. 2^{bis} GwG)
 - Jederzeit, auch nachdem der Berater Meldung erstattet hat
- Ausführen von Zahlungen
 - Nur Vorschriften für Finanzintermediäre
- Informationsverbot (Art. 10a Abs. 5 GwG)
 - Nur die eigene Berater-Aufsicht darf informiert werden

Ausnahme von der Meldepflicht



- Ausnahme von der Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)
Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. sie oder er führt eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden aus;
 - b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt.

Weitere Pflichten

- Schaffung einer für alle als Berater tätige Personen geltende einheitliche Organisation zur Bekämpfung des Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und zur Einhaltung von Embargogesetzen (Art. 8d GwG; Art. 12 Abs. 4, 53, 54 I^{bis} Regl.). Gegebenenfalls im Rahmen eines internen Reglements;
- Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 3 lit. b GwV mit den Hilfspersonen des Beraters;
- Erlass von Risikokriterien für geringes, mittleres und erhöhtes Risiko (Art. 40 lit. a; 41^{bis} Regl.);
- Gegebenenfalls Erlass eines Risikokonzepts;
- Bestimmen einer beratenden oder kontrollierenden GwG-Fachstelle (Art. 53 Abs. 4 und 7 Regl.);

Weitere Pflichten

- Ausbildung der Personen, welche Beratertätigkeit ausüben resp. der Hilfspersonen (Art. 53 Abs. 3, 55 Abs. 1^{bis} und 2, 57 Regl.);
- interne jährliche Prüfung der Organisation, der Risikoklassen, des Risikokonzepts und des internen Reglementes (Art. 40 lit. d, 49 Abs. 2; 52 Abs. 3, 53 Abs. 4 und 5, 54 Abs. 3 Regl.);
- Entscheid über die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko (Art. 40 lit. b Regl.);
- jährlicher Entscheid über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 40 lit. g Regl.);
- Liste über die B-Kundenbeziehungen (Art. 51 Abs. lit. g i.V.m. 2 lit. h Regl.);

Weitere Pflichten

- Festlegen der Transaktionslimite (Art. 40 lit. c, 43 Regl.);
- Bei mittlerem bzw. erhöhtem Risiko:
 - erheben und ablegen von Belegen (Bankbelege / Verträge) (Art. 51 I lit. e Regl.);
 - Vertifte Abklärung der Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder einer Dienstleistung (Art. 8c Abs. 2 i.V.m. 8b Abs. 3 GwG; 44^{bis} Abs. 1 Regl.) ;
 - Gegebenenfalls erneute Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers (Art. 5 GwG; 38 Regl.);
 - Erstellen eines Klientenprofils (52 Regl.);

Weitere Pflichten

- Bei mittlerem bzw. erhöhtem Risiko:
 - Besondere Abklärungspflicht (Untersuchung der Transaktion bzw. der Dienstleistung sowie ihres Hintergrunds mit angemessenen Mitteln, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von Embargogesetzen zu überwachen und einzuschätzen sowie ggf. um das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können) (Art. 40 lit. e, 43^{bis}, 44^{bis} Regl.);

Weitere Pflichten



- Aktualisierung des Dossiers, sofern das Mandat länger als ein Jahr dauert oder ein vorheriger Klient im Rahmen eines neuen Geschäfts beraten wird;
- Dokumentation (Art. 8b Abs. 1 lit. c GwG; Art. 49 und 51 Regl.);
- Aufbewahrung der Akten (Art. 50 Regl.).
- ...

Weitere Pflichten



- Recht der Meldestelle auf Erhalt zusätzlicher Informationen (Art. 11a GwG)
- Mitwirkungspflicht bei Kontrollen
- Ausbildung

- Disziplinarwesen
 - Busse (bis CHF 250'000) oder Freiheitsstrafe (Art. 44 FINMAG)
 - Sanktion durch SRO
 - Massnahmen zur Wiederherstellung der Rechtskonformität
 - Busse bis CHF 1 Mio.

Verzeichnisse



- Die FINMA führt ein öffentliches Verzeichnis über Finanzintermediäre und Berater (Art. 18b GwG)
- SRO führen Listen (Art. 26 Abs. 1 GwG)
 - über angeschlossene Anwälte und Notarinnen
 - über Personen, denen der Anschluss verweigert wurde
- Die SRO melden der FINMA diese Listen und deren Änderungen (Art. 26 Abs. 2 GwG)

Kontrolle



- Basis für die Kontrolltätigkeit ist Art. 18a GwG
Das Berufsgeheimnis der Anwältinnen und der Notare ist geschützt
- Eckpunkte
 - Berater-Dossiers von Anwälten und Notaren können nur durch Anwälte und Notare geprüft werden
 - Einsicht in das dem Berufsgeheimnis unterstehende Berater-Dossier nur bei
 - objektiven Anhaltspunkten auf Verletzung des GwG *und*
 - das Berufsgeheimnis wird aufgehoben (durch die Klientschaft oder das Zwangsmassnahmengericht) *und*
 - die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ist für die Durchführung der Kontrolle erforderlich
 - Prüfungsbeauftragter darf keine dem Berufsgeheimnis unterstehende Informationen an die SRO oder eine andere Behörde weitergeben

Kontrolle

- objektiven Anhaltspunkten auf Verletzung des GwG (Art. 18 Abs. 5 lit. c):
 - unbewilligte Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG;
 - zur Unterstellungspflicht führende Dienstleistungen wurden nicht als Beratermandate geführt;
 - Ungenügende GwG-Kenntnisse der als Berater tätigen Passivmitglieder oder ihrer Mitarbeitenden;
 - Schwerwiegende Mängel in der Kanzleiorganisation wie (nicht abschliessend):
 - Nicht angemessene interne GwG-Richtlinien;
 - Nicht ausreichende Schulungen der als Berater tätigen Passivmitglieder oder deren Mitarbeitenden;

Kontrolle



- objektiven Anhaltspunkten auf Verletzung des GwG (Art. 18 Abs. 5 lit. c):
 - Das als Berater tätige Passivmitglied hat Mängel aus einer früheren Kontrolle nicht behoben;
 - Das als Berater tätige Passivmitglied hat sich in einer Art verhalten, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Bezug auf die korrekte Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Frage stellt;
 - Anhaltspunkte von kantonalen oder Bundesbehörden sowie von anderen Selbstregulierungsorganisationen nach GwG in Bezug auf GwG-Verletzungen, welche vom Passivmitglied nicht ausreichend ausgeräumt werden konnten;

Kontrolle



- objektiven Anhaltspunkten auf Verletzung des GwG (Art. 18 Abs. 5 lit. c):
 - hängige oder abgeschlossene Strafverfahren gegen das Passivmitglied wegen Verletzung des GwG, Art. 305^{bis} oder 305^{ter} StGB
 - Sorgfaltspflichtsverletzungen in der Tätigkeit als Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 3 GwG.

Kontrolle



- Möglicher Kontrollinhalt
 - Interne Organisation
 - Risikokriterien
 - Qualität der internen Kontrollen und des Risikomanagements

Beispiele zur Unterstellung (1)

Einzelne Tätigkeiten

Vollmachten über fremdes Vermögen (1/3)

- Vollmacht über Vermögen
 - einer Gesellschaft
 - Operative Gesellschaft
 - Als Organ FI und Berater: nein
 - Als Bevollmächtigter FI: ja / Berater: nein
 - Führen / Verwalten / Mittelbeschaffung / Ausschüttung FI und Berater: Nein
 - Domizilierung FI: nein / Berater: Ja

ACHTUNG: Falls Zweck Art. 2 Abs. 2 + 3 GwG

→ Unterstellung der Gesellschaft als Finanzintermediär !

Beispiele zur Unterstellung (2)

Einzelne Tätigkeiten

Vollmachten über fremdes Vermögen

(2/3)

- Vollmacht über Vermögen
 - einer Gesellschaft
 - Operative Gesellschaft
 - Holdinggesellschaft
 - Konzerngesellschaft
 - Einmann-AG / Einmann-GmbH

FI und Berater: nein

FI und Berater: nein

FI und Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (3)

Einzelne Tätigkeiten

Vollmachten über fremdes Vermögen (3/3)

- Vollmacht über Vermögen
 - einer Gesellschaft
 - Nicht operative Gesellschaft / Rechtseinheit
= Sitzgesellschaft
 - Organstellung FI: ja / Berater: nein
 - Mantelgesellschaft FI: ja / Berater: nein
 - Führen / Verwalten / Mittelbeschaffung /
Ausschüttung / Domizil FI: nein / Berater: ja

Beispiele zur Unterstellung (4)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr

- Führen der Buchhaltung
 - Ohne Verfügungsmacht FI: nein
 - Erteilung von Zahlungsaufträgen FI: ja
 - Führen der Buchhaltung für Dritte Berater: ja

- Inkasso (*bei berufsspezifischer Tätigkeit*)
 - Überweisung an den Klienten FI und Berater: nein
 - Überweisung an Dritte FI: ja / Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (5)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater) (1/2)

- Kaufpreiszahlungen / Mitwirken bei Käufen/Verkäufen
 - für Immobilien
 - bei berufsspezifischer Tätigkeit FI: nein / Berater: ja
 - Transaktionen infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG gegenüberstehen Berater: nein
 - Kaufpreis unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über Banken geleistet wird Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (6)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater) (2/2)

- Kaufpreiszahlungen / Mitwirken bei Käufen/Verkäufen
 - für Immobilien
 - Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft i. S. von Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG dienen Berater: nein
 - Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss BGBB an Selbstbewirtschafter Berater: nein
 - Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (7)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater) / Escrow (1/4)

- Kaufpreiszahlungen / Mitwirken bei Käufen/Verkäufen
 - für Gesellschaften
 - Finanzintermediation
 - Verkauf einer operativen oder nicht operativen Gesellschaft
 - bei juristischer Begleitung
 - ohne juristische Begleitung

FI: nein

FI: ja

Beispiele zur Unterstellung (8)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater) (2/4)

- Kaufpreiszahlungen / Mitwirken bei Käufen/Verkäufen
 - für Gesellschaften
 - Beratertätigkeit
 - sofern der Kauf oder Verkauf durch eine *nicht operative* Rechtseinheit erfolgt Berater: ja
 - sofern der Kauf oder Verkauf durch eine *operative* Rechtseinheit oder durch *natürliche Personen* erfolgt Berater: nein

Nicht relevant ist

- ob die Verkaufte Gesellschaft operativ oder nicht operativ ist;
- ob sich der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz oder im Ausland befindet.

Beispiele zur Unterstellung (9)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater)

(3/4)

- Kaufpreiszahlungen / Mitwirken bei Käufen/Verkäufen
 - für Gesellschaften
 - Beratertätigkeit
 - Transaktionen infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG gegenüberstehen Berater: nein
 - Kaufpreis unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über Banken geleistet wird Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (10)

Einzelne Tätigkeiten

Zahlungsverkehr (FI) / Beratung (Berater) (4/4)

- Erbteilungen (*bei berufsspezifischer Tätigkeit*)
 - Grundsatz FI und Berater: nein
 - Anlagetätigkeit (FIDLEG/FINIG!) FI: ja
- Berater: Vorsicht bei Immobiliengesellschaften im Nachlass !
(Unterstellung unklar)
- Zahlungen aus Güterrecht und entsprechende Beratung
 - bei berufsspezifischer Tätigkeit FI und Berater: nein
 - bei nicht berufsspezifischer Tätigkeit FI: ja / Berater: nein

Beispiele zur Unterstellung (11)

Einzelne Tätigkeiten

Gesellschaftsgründungen

- Gesellschaftsgründungen
 - Finanzintermediation
 - berufsspezifische Tätigkeit FI: nein
 - Beratungstätigkeit
 - Gründung einer Sitzgesellschaft mit Sitz in der Schweiz Berater: ja
 - Gründung einer operativen Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz Berater: nein
 - Gründung einer Gesellschaft (sowohl operative wie nicht operative Gesellschaften) mit Sitz im Ausland Berater: ja

Beispiele zur Unterstellung (12)

Einzelne Tätigkeiten

Gesellschaftsliquidationen

- Liquidation einer Gesellschaft
 - Finanzintermediation
 - Liquidatoren
 - Gesellschaft war bisher unterstellt
 - Beratungstätigkeit (Ausschüttung)
 - operative Rechtseinheit
 - nicht operative Rechtseinheit

FI: nein

FI: ja

Berater: nein

Berater: ja

Beispiele zur Unterstellung (13)

Einzelne Tätigkeiten

Immobilien

- Liegenschaftshandel FI: nein / Berater: ev. ja
- Liegenschaftsverwaltung
 - Grundsatz FI und Berater: nein
 - Anlage von Ueberschüssen aus der Verwaltung für den Eigentümer FI: ja

Beispiele zur Unterstellung (14)

Einzelne Tätigkeiten

Immobilien

- Immobiliengesellschaften
 - Finanzintermediation
 - Verwaltung erfolgt durch eigenes Personal FI: nein
 - Verwaltung durch Dritte oder das Organ FI: ja
 - Beratungstätigkeit
 - Gesellschaft hat eigenes Personal angestellt
Berater: vermutlich nein
 - Gesellschaft hat kein eigenes Personal
 - Führen und Verwalten Berater: ja
 - Mittelbeschaffung / Ausschüttung Berater: ja
 - Domizilierung Berater: ja

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihr Interesse!

